

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 16/11154 – Neudruck)

I. Einführung

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH) ist die Interessenvertretung der Säge- und Holzindustrie auf Bundes- und Landesebene und in den europäischen und internationalen Organisationen. Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder in wirtschafts- und branchenpolitischen sowie in fachlichen Fragen national und international zu vertreten und in ihren wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen. Der DeSH vertritt und vermittelt Brancheninteressen im politischen Kontext.

II. Grundsätzliches

Der Wald ist in seiner Biodiversität und Multifunktionalität ein einmaliges Ökosystem. Die gesellschaftliche Verantwortung, diese biologische Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, multifunktionalen Waldbewirtschaftung zu erhalten, wird von den Wirtschaftsverbänden uneingeschränkt anerkannt und unterstützt. Neben seinem entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz sowie den flexiblen Nutzungsfunktionen bildet der Wald gleichzeitig die Grundlage für einen der wichtigsten regenerativen Rohstoffe des Landes – das Holz.

Eine langfristig angelegte, nachhaltige Waldbewirtschaftung ist daher nicht nur für das Klima und die biologische Vielfalt, sondern auch für die Sicherung der Rohholzversorgung der heimischen Betriebe unerlässlich. Mit bundesweit 1,3 Mio. Beschäftigten in rund 185 000 Betrieben und einem jährlichen Gesamtumsatz von 180 Mrd. Euro zählt das Cluster Forst und Holz zu den führenden Industriezweigen in Deutschland. Auch in Nordrhein-Westfalen nimmt das Cluster mit 195 000 Mitarbeitern und einen Umsatz von 39, 74 Mrd. Euro eine wichtige struktur- und arbeitsmarktpolitische Rolle ein.¹

Beim Umgang mit diesem einzigartigen Ökosystem sollten aus unserer Sicht alle Interessengruppen entsprechend Gehör finden. Eine Verknappung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen im Sinne des Gesetzentwurfes zum Schutz der Natur hat beispielsweise massive Auswirkungen auf Rohholzversorgung der Unternehmen des Clusters Forst und Holz. Eine ausgewogene Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Biodiversität kann daher nur im Dialog mit Grundstückseigentümern, Bewirtschaftern und Nutzern umgesetzt und durch entsprechende Regelungen in einem Landesnaturschutzgesetz rechtlich untermauert werden. Der vorliegende Referentenentwurf wird diesem Ziel aus unserer Sicht jedoch nicht gerecht.

¹ Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Die Holzwirtschaft im Branchen-Cluster Forst und Holz

Neben der massiven Verknappung der verfügbaren Nutzungsflächen beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf eine deutliche Ausweitung der Mitwirkungs- und Klagerechte anerkannter Umweltschutzorganisationen. Die einseitige Bevorteilung dieser Anspruchsgruppe zu Lasten der Mitwirkungsrechte der Unternehmen sowie ein steigender bürokratischer Aufwand schaffen enormes Konfliktpotenzial und gefährden die Arbeitsplätze in den Unternehmen der Säge- und Holzindustrie. Daher sind aus Sicht des DeSH, entgegen der Begründung im Gesetzentwurf, erhebliche ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten.

Im Hinblick auf einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den verschiedenen Stakeholdergruppen erachten wir folgende Änderungen des Referentenentwurfes daher für dringend geboten:

III. Anmerkungen im Einzelnen

§ 4 Abs. 4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft (zu § 5 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Der vorliegende Gesetzentwurf normiert in § 4 Abs. 4 das Ziel, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen. Allerdings verdeutlicht der in der jüngsten Bundeswaldinventur bereits nachgewiesene gestiegene Totholzanteil in deutschen Wäldern, dass dieses bereits in großem Umfang akkumuliert wird.² Eine zusätzliche rechtliche Regelung des Umgangs mit Totholz ist daher nicht erforderlich. Auch das Argument der CO₂-Speicherung spricht für eine nachhaltige Waldnutzung. Wird Holz genutzt, bindet es langfristig einen beträchtlichen Anteil CO₂. Lässt man Bäume jedoch im Wald verrotten, wird das gespeicherte CO₂ nicht dem Kreislauf entzogen, sondern direkt wieder in die Atmosphäre abgegeben. Somit ist die Forderung des Verbleibs von stehendem dickstämmigen Totholz von Laubbäumen im Wald im Hinblick auf den Klimaschutz wenig sinnvoll.

Daher spricht sich der DeSH für die folgende Formulierung des § 4 Abs. 4 aus: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, multifunktionale Wälder aufzubauen und diese nachhaltig zu bewirtschaften. Das Nähere regeln die Vorschriften des Forstrechts.“

§ 30 Nr. 7 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Laut der Regelung in § 30 Nr. 7 gelten als Eingriffe in Natur und Landschaft die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind.

Für den DeSH stellt sich hier zunächst die Frage, ab wann Baumreihen und Baumgruppen „prägende Bestandteile“ der Landschaft sind. Hier wäre aus unserer Sicht im Sinne der Planungs- und

² Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2016): Der Wald in Deutschland, Ausgewählte Ergebnisse der Dritten Bundeswaldinventur, S. 23

Rechtssicherheit dringend geboten, eine einheitliche Definition zu schaffen. Auch die in der Gesetzesbegründung genannte Erweiterung der Eingriffe um „typische Eingriffe“ schafft aus unserer Sicht nicht eindeutig Klarheit. Neben dieser begrifflichen Unschärfe und Unsicherheit hinsichtlich der Definitionen ist es aus Sicht unseres Verbands nicht ersichtlich, warum die Beseitigung der oben genannten Gehölze einen Eingriff in die Natur und Landschaft darstellt. Leider liefert der vorliegende Gesetzentwurf sowie auch die darin enthaltene Begründung auch in diesem Fall keine rechtssicheren Erkenntnisse.

In der derzeitigen Form kommt die in dem Referentenentwurf normierte Regelung einer Stilllegung mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Forst- und Holzwirtschaft gleich. Der DeSH gibt jedoch zu bedenken, dass die Stilllegung großer Waldgebiete nicht automatisch zu einer Erhöhung der Artenvielfalt im Sinne der Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen führt. Verschiedene Untersuchungen haben vielmehr gezeigt, dass in nachhaltig und naturnah bewirtschafteten Wäldern die Artenvielfalt deutlich höher ist.³ Zielgerichtete Waldpflegemaßnahmen schaffen vielfältige Strukturen und ökologische Nischen. Die Lebensräume bedrohter Arten werden durch gezielte naturschutzfachliche Maßnahmen der Waldeigentümer und Forstbetriebe geschützt. Wenn Waldflächen aus der Nutzung genommen werden, profitieren zwar einige Arten, für andere führt dies allerdings zu einer Verschlechterung der Lebensräume. **Daher wäre aus Sicht des DeSH zunächst dringend Klarheit hinsichtlich der Definitionen zu schaffen. Darüber hinaus erscheint es aus Sicht des DeSH im Sinne eines verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen Ökologie und Ökonomie geboten, die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 30 Nr. 7 des vorliegenden Gesetzes zu qualifizieren.**

§ 35 Biotopverbund

Ein zentrales Element des vorliegenden Gesetzentwurfes besteht in der Erhöhung der Fläche des Biotopverbunds von 10 % auf 15 %. Grundsätzlich begrüßen wir die Idee eines Biotopverbunds als Instrument zur Förderung der biologischen Vielfalt. Allerdings weisen wir darauf hin, dass pauschale Flächenstilllegungen nicht automatisch zu höherer Biodiversität führen. So zeigte etwa die „Hotspots-Strategie“ der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt⁴, dass bereits durch gezielte kleinflächige Maßnahmen wie sogenannte Totholzinseln eine hohe biologische Vielfalt realisiert werden kann. Ebenso stellen Schulze/Ammer in ihrem Beitrag zum Spannungsfeld Forstwirtschaft und Naturschutz⁵ fest, dass im nachhaltig bewirtschafteten Wald eine höhere Vielfalt seltener und gefährdeter Arten besteht als in nicht mehr genutzten Wäldern. Insgesamt weist der Wald in Deutschland von allen Flächenindikatoren die beste Entwicklung bei der Biodiversität auf.

³ Hemp et. al. (2009): Untersuchungen im Nationalpark Hainich: Interdisziplinäre Biodiversitätsforschung in den Exploratorien. Universitäten Potsdam, Ulm, Würzburg, Jena und Max-Planck-Institut.

⁴ Vgl. Meyer et. al. (2009): Die Hotspots-Strategie. In: AFZ-Der Wald, 15/2009, S. 822 -824.

⁵ Vgl. Schulze et. al (2015): Spannungsfeld Forstwirtschaft und Naturschutz. In: Biol. Unserer Zeit, 5/2015 (45), S. 304 -314.

Im Hinblick auf die EU-Biodiversitätsstrategie sind aus unserer Sicht daher gezielte Maßnahmen das Mittel der Wahl, deren Erfolg im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings evaluiert werden sollte. Aufbauend auf einer objektiven Erfassung des derzeitigen Status aller bereits vorhandenen Schutzflächen im Wald erscheint ein transparenter Abwägungsprozess der ökonomischen, ökologischen und sozialen Faktoren mit Beteiligung der betroffenen Stakeholder vor der Ausweisung von Flächenstilllegungen unerlässlich. Ziel eines solchen Prozesses sollten keine weiteren Flächenstilllegungen zum Nachteil der nachhaltigen Ressourcen sein.

Aus Sicht des DeSH erscheint daher die rechtliche Verankerung dieses Prozesses durch die Aufnahme folgender Passage in das Landesnaturschutzgesetz dringend geboten: „Vor der Ausweisung von Flächenstilllegungen ist eine externe und unabhängige Prüfung aller verfügbaren Alternativen zur Erreichung der Schutz- und Biodiversitätsziele zwingend durchzuführen.“

§ 36 Nationalparke, Nationale Naturmonumente, § 40 Wildnisentwicklungsgebiete, § 44 Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete

Die oben genannten Regelungen zur Ausweisung von Nationalparks, Wildnisentwicklungs- oder großflächig und naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten stellen einen nicht unwesentlichen Rechtsakt dar, der zu Nutzungsausschlüssen und der Verknappung begrenzter Güter führt. Darüber hinaus wird dadurch die heimische Rohholzversorgung und damit auch die regionale Wertschöpfung massiv gefährdet. Diese Entwicklung widerspricht nicht nur einer effektiven CO₂-Bindung, sondern führt auch nicht automatisch zu einer größeren biologischen Vielfalt (vgl. Argumentation zu § 35).

Aus Sicht des DeSH ist die Anhörung des zuständigen Ausschusses im Landtag daher für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung eines Nationalparks, eines Wildnisentwicklungsgebietes oder von großflächig und naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten nicht ausreichend. Vielmehr erscheint mit Blick auf die daraus entstehenden gravierenden Folgen die Einbindung aller betroffenen Stakeholder, darunter auch der Betriebe, die aus diesen Gebieten ihren Rohstoff beziehen, dringend geboten. Am Anfang dieses Prozesses sollte die **Erhebung des derzeitigen Status bereits geschützter Gebiete stehen, bei der Ruhezeiten oder andere Flächen, die von der Nutzung ausgeschlossen sind, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten zu berücksichtigen sind.**

Daher sprechen wir uns dafür aus, den bisherigen § 36 (1) wie folgt zu fassen:

„Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags sowie der betroffenen Unternehmen und lokalen Bevölkerung durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Die Rechtsverordnung soll Vorschriften über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestands enthalten.“

IV. Handlungsempfehlungen:

Mit Blick auf das Ziel eines verhältnismäßigen Ausgleiches zwischen der Erhöhung der Biodiversität durch eine flächenübergreifende, nachhaltige Waldwirtschaft sowie der Sicherung der Rohholzversorgung der heimischen Säge- und Holzindustrie empfiehlt der DeSH:

- auf die Forderung des Verbleibs von stehendem dickstämmigen Totholz von Laubbäumen im Wald zu verzichten und stattdessen folgende Formulierung zu wählen: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, multifunktionale Wälder aufzubauen und diese nachhaltig zu bewirtschaften. Das Nähere regeln die Vorschriften des Forstrechts.“
- Klarheit hinsichtlich der Definitionen „prägende Bestandteile“ und „typische Eingriffe“ zu schaffen sowie die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 30 Nr. 7 des vorliegenden Gesetzes zu qualifizieren.
- vor der Ausweisung von Flächenstilllegungen eine externe und unabhängige Prüfung aller verfügbaren Alternativen zur Erreichung der Schutz- und Biodiversitätsziele zwingend durchzuführen.
- die Erhebung des derzeitigen Status bereits geschützter Gebiete durchzuführen, bei der Ruhezone oder andere Flächen, die von der Nutzung ausgeschlossen sind, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten zu berücksichtigen sind.
- bei der Ausweisung von Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Wildnisentwicklungsgebieten, großflächigen und naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten im Rahmen der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags ebenfalls die betroffenen Unternehmen und die lokale Bevölkerung zwingend einzubeziehen.
- auf eine weitergehende Bürokratisierung und Reglementierung im Bereich Naturschutz zu verzichten.

Stand: 23. Mai 2016

Kontakt

Deutsche Säge – und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH)
Lars Schmidt, Julia Möbus
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin
Tel.: 030- 22 32 04 90
Fax.: 030- 22 32 04 8
www.saegeindustrie.de